



Geschäftsordnung des Begleitausschusses

- ein Organ der „Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück“ –

Inhalt

Präambel.....	2
Artikel 1: Aufgaben.....	4
Artikel 2: Berufung und Zusammensetzung.....	5
Artikel 3: Beendigung, Verlust und Ausschluss der Mitgliedschaft	6
Artikel 4: Sitzungen, Verschwiegenheit und Protokolle	8
Artikel 5: Organisation und Arbeitsweise	9
Artikel 6: Anträge und Förderkriterien	10
Artikel 7: Beschlüsse über Förderanträge	11
Artikel 8: Förderbudget und Mittelverwaltung	13
Artikel 9: Betreuung.....	15
Artikel 10: Änderung der Geschäftsordnung	16
Artikel 11: Endgültige und zeitweise Auflösung.....	17

Artikel 12: Inkrafttreten	17
ANLAGE 1: Gesamtaufstellung der Mitglieder	18
ANLAGE 2: Auszüge aus der Leitlinie des Förderprogramms zum Programmbereich „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“	20
ANLAGE 3: Wortlaut des § 31 Gemeindeordnung NRW	24

Präambel

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück wurde in Kooperation mit der Volkshochschule (VHS) Reckenberg-Ems in das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen und ist gemeinsam mit ihr für die Initiierung einer Demokratiepartnerschaft verantwortlich.

Letztere ist ein Zusammenschluss örtlicher Akteure aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft im Bekenntnis zur Würde des Menschen und zur Demokratie als Regierungs-, Gesellschafts- und Lebensform. Sie hat das Ziel, die demokratische Struktur und Kultur in Rheda-Wiedenbrück zu fördern und sich gegen Gewalt, Hass, Extremismus, Homophobie und andere Formen von Menschenfeindlichkeit einzusetzen.

Die Demokratiepartnerschaft besteht aus drei Organen: In der Demokratiekonferenz kommen alle interessierten und engagierten Menschen aus Rheda-Wiedenbrück zusammen. Der Begleitausschuss stellt das Lenkungsgremium dar, dessen Mitglieder aus Politik und Verwaltung, mehrheitlich aber aus der Zivilbevölkerung berufen werden. Das Jugendforum übernimmt die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen. Letzteres ist auch im Begleitausschuss vertreten.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das gemeinsame Vorhaben verpflichten sich diese drei Organe zu einer einladenden, transparenten, kooperativen und den demokratischen Grundsätzen entsprechenden Arbeitsweise.

Artikel 1: Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss ist im Zusammenspiel mit den anderen beiden Organen für die Realisierung der Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück zuständig. Dabei orientiert er sich an den gemeinsam abgesteckten Zielen.
- (2) Der Begleitausschuss trägt zur Entwicklung lokaler Strategien für Demokratieförderung und gegen Gewalt, Hass, Extremismus und andere Formen von Menschenfeindlichkeit bei. Er aktiviert in Zusammenarbeit mit dem federführenden Amt und der Koordinierungsstelle zivilgesellschaftliche Akteure vor Ort.
- (3) Der Begleitausschuss kann eigene Projekte, Veranstaltungen, Maßnahmen, etc. konzipieren und durchführen.
- (4) Der Begleitausschuss kann externe Projekte, Veranstaltungen, Maßnahmen, etc. im Rahmen seines Budgets fördern. Er kann bei der Erstellung von Projektvorschlägen unterstützen und sich über den Verlauf der bewilligten Projekte (durch Ortsbesuche, Projektpatenschaften, etc.) informieren.
- (5) Der Begleitausschuss unterstützt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Demokratiekonferenz. Seine Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme und zum Bericht über die eigene Arbeit.
- (6) Der Begleitausschuss beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, den öffentlichen Bekanntheitsgrades der Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück zu steigern.

Artikel 2: Berufung und Zusammensetzung

- (1) Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Stadtverwaltung und mehrheitlich aus der Zivilbevölkerung zusammen.
- (2) Die Berufung der stimmberechtigten Mitglieder ist auf Grundlage der Vorschläge in der Demokratiekonferenz erfolgt. Die Einwilligung zur Mitgliedschaft geschieht durch Unterschrift auf der Teilnehmerliste bei der konstituierenden Sitzung.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Begleitungsausschuss die projektzuständigen Personen aus dem federführenden Amt sowie der Koordinierungsstelle, die bei der VHS Reckenberg-Ems angesiedelt ist, an. Der Begleitausschuss kann weitere beratende Mitglieder berufen. Stimmberechtigte Mitglieder können nur mit Zweidrittelmehrheit berufen werden, wenn die mehrheitliche Besetzung durch die Zivilgesellschaft gewahrt ist.
- (4) Das Jugendforum ist nach seiner Einrichtung personell angemessen im Begleitausschuss vertreten, mindestens mit zwei Delegierten.

- (5) Die Berufung ist personenbezogen und endet spätestens mit Abschluss des Bundesprogramms „Demokratie leben“ am 31.12.2019. Jedes Mitglied benennt für sich eine ständige Vertretung.
- (6) Die Mitgliedschaft ist unentgeltlich.
- (7) Eine Gesamtaufstellung der Mitglieder ist dieser Geschäftsordnung als „Anlage 1“ angehängt.

Artikel 3: Beendigung, Verlust und Ausschluss der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung bei der Koordinierungsstelle beendet werden. Das ausscheidende Mitglied kann eine Nachfolge aus der eigenen Organisation oder Institution vorschlagen, wenn die bisherige Vertretung die Vollmitgliedschaft ablehnt. Organisationsungebundene können eine Nachfolge im selben Fall vorschlagen, über dessen Annahme der Begleitausschuss befindet.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ohne geregelte Nachfolge kann der Begleitausschuss die bisherige Vertretung mit deren Einverständnis zum vollwertigen Mitglied bestimmen oder ein neues Mitglied berufen, nach Mög-

lichkeit aus der gleichen oder einer vergleichbaren Organisation, Institution, gesellschaftlichen Gruppe.

- (3) Die Mitgliedschaft verliert, wer an drei aufeinander folgenden Sitzungen bzw. Terminen ohne Absage fehlt. Für die Neubesetzung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Ausschluss ist möglich, wenn der Begleitausschuss begründete Annahme hat, dass die ihm angehörende Person den Zielen der Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück entgegensteht. In solchen Fällen hat er die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren und binnen vier Wochen in geheimer Abstimmung den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Für die Neubesetzung gilt Absatz 2 entsprechend. Ein Ausschluss ist auf der folgenden Demokratiekonferenz unter Angabe der Stellungnahme und den Entscheidungsgründen mitzuteilen.

Artikel 4: Sitzungen, Verschwiegenheit und Protokolle

- (1) Der Begleitausschuss tagt mindestens vier Mal jährlich. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt und dann veröffentlicht. Zusätzliche Treffen sind möglich, wenn das federführende Amt, die Koordinierungsstelle oder ein Drittel der Mitglieder dies für notwendig erachtet.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich – mit Ausnahme der Beratung und Beschließung von Förderanträgen.
- (3) Die Einladung erfolgt durch die Koordinierungsstelle spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin per Mail und führt die Tagesordnung sowie eine Übersicht der zu beratenden Projektanträge auf.
- (4) Kann ein Mitglied den Sitzungstermin nicht wahrnehmen, ist es verpflichtet die Koordinierungsstelle zu informieren, die Vertretung zu benachrichtigen und ihr alle erforderlichen Unterlagen zuzusenden.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle sensiblen Informationen und vertraulichen Daten sowie über die Diskussionen und Abstimmungsverhalten in Bezug auf die Förderbewilligungen. Projektanträge, Projektinformationen oder Projektträgerdaten dürfen nicht ohne Zustimmung weitergegeben werden. Bei Verstoß hiergegen folgt sofortiger Ausschluss. Für die Neubesetzung gilt Artikel 3 Absatz 2 entsprechend.

(6) Zu allen Sitzungen fertigt die Koordinierungsstelle ein Ergebnisprotokoll an. Auf Verlangen können Erklärungen einzelner Mitglieder in das Protokoll aufgenommen werden. Der Öffentlichkeit sind Protokolle unter Auslassung des nichtöffentlichen Teils zugänglich zu machen. Protokolle müssen per Mail innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder gesendet und in der darauffolgenden Sitzung durch Mehrheitsbeschluss bestätigt werden.

Artikel 5: Organisation und Arbeitsweise

- (1) Die Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung des Begleitausschusses obliegt der Koordinierungsstelle. Der Begleitausschuss kann einen Sprecher oder ein Sprecherteam bestimmen.
- (2) Der Begleitausschuss kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Aufgaben (mit Ausnahme der Förderbewilligungen), Themen, Sachverhalten und Problemen einberufen. Diese bestehen ausschließlich aus seinen Mitgliedern. Sie können externe Personen zurate ziehen. Die Arbeitsgruppen berichten dem Begleitausschuss regelmäßig.
- (3) Der Begleitausschuss kann stimmberechtigte Mitglieder als Delegierte in externe Arbeitsgruppen, Vernetzungsrunden, zivilgesellschaftliche Bündnisse, etc. entsenden, wenn diese den Zielen der Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück dienlich sind. Delegierte müssen dem Begleitausschuss regelmäßig berichten.

Artikel 6: Anträge und Förderkriterien

- (1) Anträge zur finanziellen Unterstützung von Projekten, Veranstaltungen, Maßnahmen, etc. sind auf den dafür vorgesehenen Formularen bei der Koordinierungsstelle unter schlüssiger Darlegung der angestrebten Ziele, geplanten Arbeitsweise, vorgesehenen Zielgruppe und aufzuwendenden Finanzmittel einzureichen.
- (2) Grundlage für die Bewertung der Projektanträge sind die Ziele der Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück sowie die *Zielsetzungen* und die *Allgemeinen Grundsätze der Leitlinie des Förderprogramms zum Programmbereich „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“* (in den Punkten 1.1 und 2.1). Letztere sind als „Anlage 2“ der Geschäftsordnung beigefügt. Der Begleitausschuss kann sich ausgehend hiervon ergänzende Förderrichtlinien geben. Diese sind zu veröffentlichen und in der Demokratiekonferenz jeweils in aktualisierter Form vorzustellen.
- (3) Jeder Antrag ist auf Plausibilität, Befähigung der Antragsteller zur sachgemäßen Umsetzung und auf zweckgebundene Verwendung der Fördermittel zu prüfen.

Artikel 7: Beschlüsse über Förderanträge

- (1) Der Begleitausschuss entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Antragsformulare. Er kann Antragstellende zusätzlich bitten, Projekte im Begleitausschuss zu präsentieren bzw. ergänzende Informationen schriftlich nachzureichen.
- (2) Die Koordinierungsstelle legt dem Begleitausschuss die eingereichten Anträge zur Diskussion und Entscheidung vor. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Diese kann nicht übertragen werden. Abstimmungsfragen sind leicht verständlich zu formulieren. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes stattdessen geheim. Beratungen und Abstimmungen sind nicht öffentlich.
- (3) Beschlüsse sind nach Möglichkeit im Konsens zu treffen, ansonsten mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt die Bewilligung als nicht erteilt.
- (4) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde, die projektverantwortlichen Personen des federführenden Amtes und der Koordinierungsstelle teilnehmen und mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei der Beratung und Beschließung dürfen stimmberechtigte Mitglieder nicht anwesend sein, wenn im Sinne von § 31 der Gemeindeordnung NRW

die Möglichkeit der Befangenheit besteht. Der Wortlaut des Gesetzes ist als „Anlage 3“ dieser Geschäftsordnung angeheftet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, von sich heraus auf Tatbestände zu verweisen, aus denen eine Besorgnis der Befangenheit folgen könnte. Der Begleitausschuss kann außerdem auf Antrag eines Mitgliedes in einfacher Mehrheit darüber entscheiden, ob eine Besorgnis zur Befangenheit vorliegt.

(6) Dringende Beschlüsse können durch Mailumlaufverfahren gefällt werden.

Auch hier genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Die Stimmenabgabe erfolgt an die Koordinierungsstelle und kann innerhalb der durch sie mitgeteilten Frist erfolgen. Letztere muss in Berücksichtigung des Grades der Dringlichkeit und der Möglichkeiten zur Antwort angemessen bemessen sein. Keine Reaktion bedeutet Enthaltung. Das Mailumlaufverfahren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(7) Das federführende Amt, die Koordinierungsstelle oder die Delegierten des Jugendforums können ein Veto einlegen, wenn

- a. Einzelprojekte im Sinne des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und der damit verbundenen Bestimmungen des Bundesministeriums nicht förderfähig sind,
- b. das Projekt nicht den Werten und Zielen der Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück entspricht
- c. begründete Zweifel an der Eignung eines Trägers besteht

Der Begleitausschuss kann zum Zwecke externer Einschätzung

bei a. die Regiestelle des Bundesprogramms „Demokratie leben!“
einschalten

bei b. und c. den Stadtrat und den Bürgermeister einschalten

Gibt die externe Einschätzung dem Veto Recht, gilt die Bewilligung als nicht erteilt.

- (8) Das federführende Amt erstellt den Bewilligungsbescheid. Die Koordinierungsstelle informiert die Antragsteller über den Beschluss des Begleitausschusses und informiert die Presse.

Artikel 8: Förderbudget und Mittelverwaltung

- (1) Das Gesamtbudget des Begleitausschusses beträgt 30.000 Euro.
- (2) Der Koordinierungsstelle werden davon 5.000 Euro für Kleinstprojekte, Maßnahmen, Veranstaltungen, etc. zur Verfügung gestellt, die eine Förder-summe von 500 Euro nicht überschreiten.
- (3) Für die Mittelverwaltung ist die Volkshochschule Reckenberg-Ems zuständig. Ihr obliegt der regelmäßige Finanzbericht gegenüber dem Begleitausschuss. Sie leitet dem federführenden Amt alle notwendigen Informationen und Unterlagen zu, damit dieses gegenüber dem Stadtrat und dem Bundesministerium Rechenschaft ablegen kann.

- (4) Der Bewilligungsbeschluss über mittelgroße Projekte (max. 1.500 Euro) erfolgt durch Stimmenabgabe per Doodle. Die Koordinierungsstelle teilt per Mail Beginn und Ende des Abstimmungszeitraums mit. Sie dokumentiert die Abstimmung und informiert die Mitglieder über den Ausgang. Der Abstimmungszeitraum beträgt sieben Tage; in Ausnahmefällen sind es zwei Wochen. Abstimmungsfragen sind leicht verständlich zu formulieren. Keine Reaktion bedeutet Enthaltung.
- (5) Kleinstprojekte werden von der Koordinierungsstelle in Rücksprache mit dem federführenden Amt bewilligt. Die Entscheidung soll innerhalb von sieben Tagen erfolgen; in Ausnahmefällen binnen zwei Wochen.
- (6) An Beratung und Beschließung dürfen stimmberechtigte Mitglieder nicht teilnehmen, wenn im Sinne von § 31 der Gemeindeordnung NRW die Möglichkeit der Befangenheit besteht. Der Wortlaut des Gesetzes ist als „Anlage 3“ dieser Geschäftsordnung beigefügt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, von sich heraus auf Tatbestände zu verweisen, aus denen eine Besorgnis der Befangenheit folgen könnte. Der Begleitausschuss kann außerdem auf Antrag eines Mitgliedes in einfacher Mehrheit darüber entscheiden, ob eine Besorgnis zur Befangenheit vorliegt.
- (7) Die Koordinierungsstelle setzt die Antragsteller über die Förderentscheidung in Kenntnis und informiert die Presse.

Artikel 9: Betreuung

(1) Die Betreuung des Begleitausschusses erfolgt hauptverantwortlich durch die Koordinierungsstelle.

(2) Die Koordinierungsstelle nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:

- a. Entgegennahme der Projektanträge und Weitergabe an die Mitglieder des Begleitausschusses
- b. Einladung zu den Sitzungen des Begleitausschusses
- c. Erstellen von Ergebnisprotokollen der Begleitausschusssitzungen
- d. Beratung der Antragsteller*innen und des Begleitausschusses
- e. Begleitung und Evaluation von Projekten
- f. Weitergabe von Informationen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“
- g. Unterrichtung des Begleitausschusses über den aktuellen Stand der geförderten Projekte und Unterstützung der Mitglieder bei der Projektbegleitung
- h. Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ und der Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück
- i. Konzeption und Durchführung von demokratieförderlichen Projekten, Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktionen

Artikel 10: Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (2) Die Veränderungen dürfen demokratische Grundsätze nicht einschränken oder außerkraftsetzen. Die Änderungen sind nur gültig, wenn sie den Zielen der Demokratiepartnerschaft genügen.
- (3) Das federführende Amt, die Koordinierungsstelle und die Delegierten des Jugendforums können ein Veto gegen Änderungen einlegen, wenn Verstöße gesehen werden. Der Begleitausschuss kann die Regiestelle des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, den Stadtrat und den Bürgermeister zum Zweck externer Einschätzung einschalten. Im Falle einer Übereinstimmung von externer Einschätzung und Veto ist die Änderung unwirksam.
- (4) Alle Änderungen sind der Demokratiekonferenz zu berichten. Die Demokratiekonferenz kann mit einfacher Mehrheit Bedenken äußern und die Regiestelle des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, den Stadtrat und den Bürgermeister einschalten. Im Falle einer Übereinstimmung von externer Einschätzung und Veto ist die Änderung unwirksam.

Artikel 11: Endgültige und zeitweise Auflösung

- (1) Der Begleitausschuss löst sich mit Beendigung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ spätestens am 31.12.2019 auf.
- (2) Der Begleitausschuss gilt auch als aufgelöst, wenn alle seine stimmberechtigten Mitglieder ihren Austritt erklären. In diesem Fall ist die Demokratiekonferenz einzuberufen und eine Neubesetzung vorzunehmen.

Artikel 12: Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beratung und Beschluss bei der konstituierenden Sitzung in Kraft.

ANLAGE 1: Gesamtaufstellung der Mitglieder

	<u>Nachname,</u> <u>Vorname</u>	<u>Kontaktdaten</u> ¹	<u>Nachname, Vorname der</u> <u>Vertretung</u>	<u>Kontaktdaten der Vertretung</u>
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

¹ Aktuelle Informationen und Einladungen werden nicht postalisch, sondern nur per Mail versendet.

	<u>Nachname,</u> <u>Vorname</u>	<u>Kontaktdaten</u> ¹	<u>Nachname, Vorname der</u> <u>Vertretung</u>	<u>Kontaktdaten der Vertretung</u>
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

ANLAGE 2: Auszüge aus der Leitlinie des Förderprogramms zum Programmbereich „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“

Quelle: https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/ba_140918_Leitlinie_A_Partnerschaften_fuer_Demokratie_fin.pdf

1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Aufdeckung der NSU-Morde hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Polarisierung werden auch weiterhin Anknüpfungsmöglichkeiten für menschenverachtende Ideologien und Ideologiefragmente bieten und zur vermeintlichen Rechtfertigung von Gewalt und in undemokratischer Form ausgetragenen politisierten Konflikten missbraucht werden. Zur wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern, dem Bund und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen. Das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten. Darüber hinaus können auch andere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein.

Die folgenden fünf Programmbereiche sind vorgesehen:

- A. Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;
- B. Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung;
- C. Förderung zur Strukturentwicklung bundesweiter Träger;
- D. Förderung von Modellprojekten zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum;
- E. Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich A: „Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie““. Für Maßnahmen zu den Förderbereichen B bis E werden gesonderte Förderleitlinien aufgestellt.

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die „Partnerschaften für Demokratie“ sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteure für Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung weiter entwickelt.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ ist ein geeignetes Instrument, um die besonderen, situations- und kontextabhängigen Problemlagen und Bedarfe in der Auseinandersetzung mit Demokratie-, Rechtsstaats- und (gruppenbezogener) Menschenfeindlichkeit im Gemeinwesen zu erkennen, themenspezifische Aktivitäten zu entwickeln und demokratische Entwicklungsprozesse anzustoßen. Sie tragen zur (Weiter-)Entwicklung von Strategien und Konzepten der Förderung von Demokratie und Vielfalt vor Ort bei

bzw. regen ggf. entsprechende Strategie- und Konzeptentwicklungsprozesse an und wirken an der kontinuierlichen Überprüfung und notwendigen Anpassung der partizipativ erarbeiteten Strategien mit.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ hat als nachhaltig zu entwickelndes Bündnis den Auftrag, lokal/ regional für Demokratie und gegen Rechtsextremismus, Gewalt und die unterschiedlichen Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie - bei entsprechendem Bedarf – gegen andere Formen demokratie- und rechtstaatsfeindlicher, gewaltförmiger Phänomene beizutragen.

Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung einer „Partnerschaft für Demokratie“ richtet sich nach den lokalen und regionalen Erfordernissen. Schwerpunkte für strategische Ziele können daher sein:

1. Förderung und Stärkung des programmrelevanten Engagements

- Stärkung einer lebendigen, vielfältigen demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort;
- Etablierung und Weiterentwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung, einschließlich Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze;
- Stärkung des öffentlichen Engagements gegen bzw. der Widerstandsfähigkeit und der gesellschaftlichen Sensibilisierung für rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Aktivitäten sowie andere demokratie- und rechtstaatsfeindliche Phänomene;
- Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe im Themenfeld;
- Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements insbesondere in Bezug auf die Thematik des Programms.

2. Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen Kultur des Zusammenlebens

- Weiterentwicklung von Ansätzen und Konzepten der intergenerativen Arbeit im Themenfeld;
- Förderung des interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens;

- Förderung der Anerkennung vielfältiger
- Lebensformen (Diversity -Orientierung).

3. Förderung der Bearbeitung programmrelevanter lokaler Problemlagen

- Förderung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen;
- Verbesserung der soziokulturellen Integration.

Die Akteure analysieren und widmen sich – im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Programms – lokalen und regionalen Konflikten und Problemen und erarbeiten partizipativ Konzepte für eine lebendige, demokratische Gesellschaft und zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort. Einbezogen werden sollen alle relevanten staatlichen und demokratischen nicht-staatlichen Organisationen und Institutionen auf lokaler und regionaler Ebene (Verwaltung, Politik, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereine, Verbände, Initiativen, Polizei, Migrantenorganisationen, Jugendarbeit, Schulen, Wirtschaft, etc.). Diese bringen ihre jeweils spezifischen Kompetenzen und Möglichkeiten in die lokalen „Partnerschaften für Demokratie“ ein. Die „Partnerschaft für Demokratie“ ist partizipativ, paritätisch und Gemeinwesen orientiert aufgebaut. Der strukturelle Kern dieses lokalen bzw. regionalen Bündnisses wird durch ein federführendes Amt (vgl. Abschnitt 2.2), eine Koordinations- und Fachstelle (vgl. Abschnitt 2.3), einen Begleitausschuss (vgl. Abschnitt 2.4) und ein Jugendforum (vgl. 2.6) gebildet. Es wird ein Aktions- und Initiativfonds sowie ein Jugendfonds für Einzelmaßnahmen eingerichtet und die Partizipation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Abschnitt 2.5) gefördert.

ANLAGE 3: Wortlaut des § 31 Gemeindeordnung NRW

§ 31 GO NRW – Ausschließungsgründe

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,
3. bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach [§ 71](#), es sei denn, der Betreffende selbst steht zur Wahl,
4. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird; das

gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solche Organe gemacht werden,

5. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans dieses, sonst der Bürgermeister zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluss, vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des [§ 72](#), des [§ 93 Abs. 5](#), [§ 103 Abs. 7](#) und des [§ 104 Abs. 3](#) sind

1. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. Verwandte und Verschwägere gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
6. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2, 5 und 6 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben ist.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.